

Goldaper



Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pankstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 31.

Sonntag, den 16. April.

1911

Amthlicher Teil.

Ich mache wiederum ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach dem Eintritt günstiger Witterung mit der **Instandsetzung der Wege** begonnen werden muß.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich dringend, sich diese Arbeit besonders angelegen sein zu lassen. Die Besserungsarbeiten, wie z. B. Reinigung der Seitengräben, Anlegen von Abzugsrinnen, Erhöhung und Abrundung der Fahrbahn, Herstellung der ausgefahrenen Wege durch Einebnen der Gesteine und Löcher, Erhöhung durch Auffahren von Kies (Grand) sind regelmäßig im Frühjahr und Herbst auszuführen, ohne daß besondere Anweisungen der Herren Amtsvorsteher abzuwarten sind. Auch die Ergänzung der Bäume muß bewirkt werden.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, sich **persönlich** von der Beschaffenheit der Wege zu überzeugen und einzuschreiten, wo es notwendig ist.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die **Aufstellung von Wegweisern mit deutlichen Aufschriften an sämtlichen Wegabzweigungen unbedingt notwendig ist**. Neue Wegweiser sind von Eisen oder Holz aufzuführen, unleserliche Aufschriften zu erneuern.

Nichtbefolgung dieser Anordnung sind mir von den **Gendarmen** sofort anzuzeigen.

Goldap, den 27. März 1911.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend die Frühjahrschonzeit der Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Gumbinnen.

1. Die Frühjahrschonzeit der Fische beginnt mit dem 15. April d. Js. morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. Js. abends 6 Uhr.
2. Der Frühjahrschonzeit unterliegen sämtliche Binnengewässer des Regierungsbezirks Gumbinnen mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer (§ 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874), das sind
 - a) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
 - b) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht,
3. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten Geräte (Neusen, Säcke, Körbe und Angeln) mit der Maßgabe gewährt, daß die in solchen Geräten mitgefangenen anderen Fischarten, sofern sie die in § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung vorgeschriebene Länge nicht haben, mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen sind. Ausgenommen von dieser Vergünstigung bleiben die für die Frühjahrschonzeit durch

die Polizeiverordnung vom 31. März 1911 im heutigen Amtsblatt von der Befischung ausgeschlossenen Gewässer und Gewässerstrecken (Schonreviere).

4. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der zu 3 erwähnten Maßgabe gewährt.

5. An den drei ersten Werktagen jeder in die Frühjahrschonzeit fallenden Woche, von Montag morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgens 6 Uhr schließend, ist die Ausübung der Fischerei unter den durch meine Polizeiverordnung vom 5. März 1910 (Amtsblatt Stück 11 Nr. 158) getroffenen Einschränkungen gestattet.
6. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab erlaubt.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 50 Nr. 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und nach § 21. der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gumbinnen, den 31. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.
Stoßmann.